
Blitzlichter aus dem Bundeskinderschutzgesetz

Stephanie Götte

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht,
Heidelberg**

Als Prof. Dr. Dölling bei uns im Institut angefragt hat, ob wir bereit wären, zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) zu referieren, hat er als Thema für den Vortrag vorgeschlagen: „Die Problematik des BKisSchG“. Das war zu einem Zeitpunkt, als der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt hatte und sich auch nicht darauf verständigen konnte, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der fachliche Leiter unseres Instituts, Dr. Thomas Meysen, hat den jetzigen Titel „Blitzlichter aus dem BKisSchG“ vorgeschlagen, da er – bereits an der Arbeit der ersten Kommentierung des BKisSchG – fest davon ausging, dass das Gesetz wie geplant zum 01.01.2012 in Kraft treten würde. So ist es auch gekommen, das Gesetz ist seit 1. Januar in Kraft – das Buch zum BKisSchG schon erschienen. Doch der Weg zum BKisSchG war ein langer. Zahlreiche Landeskinderschutzgesetze sind vorausgegangen, und ein erster Entwurf für ein Bundesgesetz lag schon in der letzten Legislaturperiode vor. In Vorbereitung des heutigen Vortrags habe ich festgestellt, dass 40 Minuten auch für „Blitzlichter aus dem Bundeskinderschutzgesetz“ knapp sind, deshalb lade ich Sie zu einem „Dauerlauf durch das BKisSchG“ ein, um Ihnen einen ersten Überblick zu verschaffen.

I. Bundeskinderschutzgesetz

Beim BKisSchG handelt es sich um ein Artikelgesetz, bestehend aus sechs Artikeln. Art. 1 schafft ein neues Gesetz, nämlich das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“, das

„KKG“. Art. 2 betrifft Änderungen im SGB VIII, Art. 3 Änderungen in einigen anderen Gesetzen, so z.B. im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und im SGB IX, Art. 4 betrifft die Evaluation, Art. 5 die Neufassung des SGB VIII und Art. 6 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Unter dem Titel BKiSchG, Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, findet sich ein Sammelurium von Gesichtspunkten, die mit Fragen des Schutzes von Kindern oder der Rechte von Kindern mehr oder weniger assoziiert sind.

Alles, was dem Kindeswohl dient, und alles, was die Bedingungen des Aufwachsens für ein Kind oder einen Jugendlichen so verbessert, dass möglicherweise das Risiko einer späteren Gefährdung – die, wie wir alle wissen, nie auszuschließen ist – reduziert wird, all das wird hier unter dem Begriff Kinderschutz zusammengefasst. Demnach finden sich nicht nur Regelungen zum Kinderschutz im eigentlichen, im engeren Sinne, nämlich zum Umgang mit vermuteter oder festgestellter Kindeswohlgefährdung, im BKiSchG.

II. Ziele des BKiSchG

Das Ziel des BKiSchG ist aktiver Kinderschutz. Dieser soll durch verschiedene ineinandergreifende, sich teilweise überschneidende Instrumente erreicht werden:

1. Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke
2. Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutzsystem
3. Verbindliche Standards
4. Belastbare Daten.

III. Regelungsbereiche des BKiSchG

Zu diesen Instrumenten, die nicht klar voneinander abgrenzbar sind, sondern im Zusammenspiel zu einem aktiven Kinderschutz beitragen sollen, finden sich im BKiSchG fünf Regelungsbereiche:

1. Frühe Hilfen und strukturelle Vernetzung auf örtlicher Ebene
2. Kooperation (strukturell im Netzwerk und im Einzelfall)
3. Qualifizierung des Schutzauftrags – individuell und strukturell
4. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung
5. Statistik: Erweiterung der Datenbasis.

Schauen wir uns ausgewählte Vorschriften aus diesen Regelungsbereichen (die auch nicht immer klar voneinander abgrenzbar sind) kurz im Einzelnen an.

1. Frühe Hilfen und strukturelle Vernetzung auf örtlicher Ebene

Ein Regelungsbereich betrifft die Frühen Hilfen. Diese sollen durch das BKiSchG verstetigt werden. Der Bundesgesetzgeber liefert in § 1 Abs. 4 KKG erstmals eine Legaldefinition der Frühen Hilfen:

„Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist *die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).*“

Das System Frühe Hilfen besteht im Grunde aus zwei Kernelementen, zum einen aus dem Vorhalten entsprechender Angebote, zum anderen aus einer systemübergreifenden Zusammenarbeit. Die Frühen Hilfen sollen insbesondere eine Brücke zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe darstellen. Dies beruht darauf, dass insbesondere der Bereich der Gesundheitshilfe einen sehr frühen Zugang zu jungen Familien hat, zu denken ist beispielsweise an die Hebamme, die Entbindungsstation, den Kinderarzt etc.

Im Zusammenhang mit Frühen Hilfen und struktureller örtlicher Vernetzung sind folgende Vorschriften aus dem BKiSchG hervorzuheben:

§ 2 KKG

§ 2 KKG normiert die Aufgabe, werdende Eltern bzw. frischgebackene Eltern über Hilfs- und Beratungsangebote vor Ort zu informieren. Als eine Methode zur Aufgabenerfüllung bestimmt das Gesetz, dass der Jugendhilfeträger den Eltern hierzu ein Gespräch anbieten kann, das auf Wunsch der Eltern auch in ihrer Wohnung stattfinden kann.

An dieser Stelle wird besonders deutlich, dass mit dem BKiSchG das Rad nicht neu erfunden wurde: Die so genannten Familien-, Willkommens- oder Begrüßungsbesuche für neugeborene Kinder und ihre Eltern finden vielerorts bereits seit längerem statt. Letztlich will der Gesetzgeber an den bereits bestehenden, gewachsenen Strukturen festhalten und ihnen einen rechtlichen Rahmen geben; wir erinnern uns: aktiver Kinderschutz durch Handlungs- und Rechtssicherheit.

§ 3 Abs. 4 KKG

Die Vorschrift betrifft die Bundesinitiative Netzwerke Früher Hilfen/Familienhebammen. Hierdurch soll die Finanzierung durch den Bund sichergestellt werden, sodass flächendeckend Frühe Hilfen gewährleistet werden und Netzwerke aufgebaut/verstetigt werden.

§ 16 Abs. 3 SGB VIII

§ 16 SGB VIII regelte vor dem BKiSchG bereits die Aufgabe der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Neu eingefügt wurde die Aufgabe: Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen für (werdende) Eltern. Wirklich neu daran ist die Klarstellung, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für werdende Eltern, also schon während der Schwangerschaft, zuständig sein kann. Hier soll zum Ausdruck kommen, dass Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren zum unverzichtbaren Basisangebot der Kinder- und Jugendhilfe gehören. Angebote zur Förderung der Feinfühligkeit von Eltern gegenüber ihrem Säugling oder Kleinstkind haben nun eine eindeutige Heimat in einem Leistungsanspruch.

2. Kooperation (strukturell im Netzwerk und im Einzelfall)

Der nächste große Regelungsbereich betrifft die Kooperation. Diese wird im BKiSchG großgeschrieben, nicht umsonst heißt das neu eingeführte Gesetz „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“. Dies resultiert aus der Erfahrung, dass Eltern und Kinder mit vielen verschiedenen Stellen und Institutionen in Kontakt kommen. Manche tragische Kinderschutzfälle hätten an entscheidenden Punkten einen anderen Verlauf nehmen können, hätte eine Kooperation der verschiedenen beteiligten Institutionen und eine Informationsweitergabe stattgefunden. Die

interinstitutionelle Zusammenarbeit ist unerlässlich, um wirksamen Kinderschutz zu gewährleisten.

Zur Kooperation finden sich im BKiSchG insbesondere folgende Regelungen:

§ 3 Abs. 1 bis 3 KKG, § 4 Abs. 2 SchKG

§ 3 KKG sieht den Aufbau verbindlicher Netzwerke im Kinderschutz vor. Die Organisation soll durch das Jugendamt erfolgen, die Beteiligten sollen Grundsätze in Vereinbarungen festlegen. Hierbei soll auf vorhandene Strukturen aufgebaut werden. Ziele der Netzwerke, also der strukturellen Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen im Kinderschutz, sollen nach § 3 Abs. 1 KKG sein:

- gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum,
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und Angebotsentwicklung und
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

§ 3 KKG könnte man auch als die „WER, WIE, WAS – WIESO, WESHALB, WARUM-Regelung“ bezeichnen. Man fühlt sich an die Sesamstraße erinnert, wenn man sich anschaut, wer hier alles mit wem zusammenarbeiten soll (§ 3 Abs. 2 KKG). Verpflichtend ist das allerdings nur für den Jugendhilfeträger, der auch für die Organisation zuständig ist (§ 3 Abs. 3 KKG) und sich jetzt genau mit der Frage konfrontiert sieht: Wer, wie, was – wieso, weshalb, warum? Und vor allem wohl auch: In welcher Form, mit wem zusammen und in welchem Umfang?

In die Netzwerke insbesondere einbezogen werden sollen nach § 3 Abs. 2 KKG:

freie Träger der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach SGB XII; Gesundheitsämter; Sozialämter; Gemeinsame Servicestellen; Schulen; Polizei- und Ordnungsbehörden; Agenturen für Arbeit; Krankenhäuser; Sozialpädiatrische Zentren; Frühförderstellen; Beratungsstellen für soziale Problemlagen; Schwangerschaftsberatungsstellen; Einrichtungen/Dienste der Müttergenesung; Einrichtungen/Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen; Familienbildungsstätten; Familiengerichte; Angehörige der Heilberufe.

Wenn Sie jetzt enttäuscht sind, dass alle irgendwie mitmachen dürfen/können/sollen, aber die Jugendgerichte hier nicht auftauchen, darf ich Sie auf später vertrösten, Sie kommen auch noch dran!

§ 4 KKG Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 KKG enthält eine Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung und betrifft die Kooperation im Einzelfall. Zielgruppe der Vorschrift sind insbesondere Ärzt/inn/e/n, Hebammen, andere Heilberufe, Berufspsycholog/inn/en, die Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung, die Suchtberatung, die Schwangerschaftskonfliktberatung, Sozialarbeiter/innen und Schulen.

§ 8b Abs. 1 SGB VIII Ansprüche auf Fachberatung

Die Vorschrift des § 8b Abs. 1 SGB VIII schafft eine Anspruchsgrundlage für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Diese haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 8a Abs. 5 SGB VIII

§ 8a Abs. 5 SGB VIII (vgl. auch § 86c Abs. 2 SGB VIII) wird gerne auch als Jugendamtshoppingvorschrift bezeichnet (Jugendamts-Hopping meint den Wohnortwechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts, um sich beispielsweise dem weiteren konflikthaften Kontakt mit dem örtlichen Jugendamt zu entziehen; man könnte auch Jugendamt-Shopping sagen, wenn eine Familie gerade in den Zuständigkeitsbereich eines bestimmten Jugendamts zieht, sich quasi das zuständige Jugendamt selbst aussucht). § 8a Abs. 5 SGB VIII regelt insofern eine Mitteilungsverpflichtung zwischen den beteiligten Jugendämtern.

§ 81 SGB VIII

Die Vorschrift des § 81 SGB VIII regelt die Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit auch außerhalb des Kinderschutzbereichs – und hier sind Sie/sie auch dabei: die Jugendgerichte. Außerdem werden noch folgende Stellen aufgeführt, mit denen eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit besteht: Sozialleistungsträger nach SGB II, SGB III, SGB IV, SGB V, SGB VI, SGB XII; Familiengerichte; Staatsanwaltschaften; Justizvollzugsbehörden; Schulen und Stellen der Schulverwaltung; Gesundheitsämter; andere Stellen des Gesundheitswesens; Schwangerschafts(konflikt)beratung; Suchtberatungsstellen; Einrichtungen/Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen; Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung; Polizei- und Ordnungsbehörden; Gewerbeaufsicht; Fort-, Weiterbildungs-, Forschungseinrichtungen.

3. Qualifizierung des Schutzauftrags – individuell und strukturell

Ein weiterer Regelungsbereich im BKiSchG ist die Qualifizierung des Schutzauftrags. Aus diesem Bereich sind insbesondere die folgenden Vorschriften hervorzuheben:

§ 8 Abs. 3 SGB VIII

In § 8 Abs. 3 SGB VIII findet sich eine klarstellende Regelung zum Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in Not- und Krisensituationen. Das ist auch nichts wirklich Neues. Bislang war das bloß nicht als Anspruch ausgestaltet, wurde aber so gehandhabt.

§ 8a Abs. 1 SGB VIII

In § 8a Abs. 1 SGB VIII ist nunmehr eine Pflicht normiert zu prüfen, ob es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, einen Hausbesuch durchzuführen und das Kind in direktem Kontakt anzuschauen. Auch das ist keine wirkliche Neuerung, denn bei Erforderlichkeit nach Abschätzung im Einzelfall wurde immer schon ein Hausbesuch durch die Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) durchgeführt. Auch hier wird wieder deutlich, dass das in Gesetzesform gegossen wurde, was die Praxis vor Ort schon macht. Dies dient aber natürlich wieder dem Ziel, die Handlungs- und Rechtssicherheit zu erhöhen.

§ 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII

Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen ist jetzt auch ausdrücklich als solcher benannt. Die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bezieht sich nunmehr auf erweiterte Führungszeugnisse (§ 30a BZRG), also Führungszeugnisse, in

denen hinsichtlich bestimmter Straftaten auch sonst von der Eintragung ausgenommene Verurteilungen aufgeführt sind (z.B. Verurteilungen zu nicht mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe; vgl. § 32 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BZRG). Für hauptamtlich Beschäftigte bleibt es ansonsten beim Alten.

Neu hinzugekommen sind – nach lebhaften Diskussionen am Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch – die Neben- und Ehrenamtlichen. Für sie gilt keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Die Jugendämter sind vielmehr aufgefordert, vor Ort mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen darüber zu schließen, wer alles ein Führungszeugnis vorlegen soll (vgl. § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII). Hierbei soll differenziert werden je nach Art der Tätigkeit, der Intensität und der Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen. Erreicht wird hiermit, dass das Thema sexueller Missbrauch regelmäßig thematisiert wird mit Akteuren, die dieses Thema bisher meist gemieden haben. Das allein bedeutet bereits einen großen Schritt nach vorn. Der Verständigungsprozess enttabuisiert die gesellschaftliche Realität des sexuellen Kindesmissbrauchs, schafft Sensibilisierung und erhöht die Wachsamkeit.

§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Die Regelung des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Basierend auf den Gesprächen am Runden Tisch Heimerziehung und am Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch wurde im Gesetz vorgesehen, dass in allen Einrichtungen, in denen Kinder einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht betreut werden, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren etabliert werden müssen.

4. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung

Hierzu finden sich verschiedene Regelungen. Hingewiesen sei insbesondere auf § 79a SGB VIII. Die Vorschrift verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dies betrifft die Bereiche Gewährung und Erbringung von Leistungen, Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (und damit im Prinzip alle Bereiche auf dem Gebiet der Jugendhilfe).

5. Statistik: Erweiterung der Datenbasis

Zu guter Letzt: Die Datenbasis zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe soll erweitert werden, zahlreiche Aktivitäten des Jugendamts im Kinderschutz sollen besser erfasst und darstellbar werden. Wir erinnern uns: aktiver Kinderschutz durch belastbare Daten. Hier einige der zahlreichen Änderungen zur Statistik im Überblick (vgl. §§ 98 ff SGB VIII):

§ 99 Abs. 1 Nr. 1 j) SGB VIII

Bei der Erhebung über Hilfen nach §§ 27 ff, 35a und 41 SGB VIII wird nunmehr auch erfasst, ob eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII vorausgegangen ist.

§ 99 Abs. 6 SGB VIII

Bei der Zählung von Gefährdungseinschätzungen werden folgende Variablen erhoben:

- Kind (Geschlecht, Alter, Aufenthaltsort)
- Art des Trägers, bei dem gewichtige Anhaltspunkte bekannt geworden sind, Art der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution/Person

- Art der (potenziellen) Gefährdung
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- Alter der Eltern
- Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 16 bis 19, 27 bis 35a SGB VIII und Durchführung einer Maßnahme nach § 42 SGB VIII.

§ 99 Abs. 6b SGB VIII

Die Vorschrift des § 99 Abs. 6b SGB VIII betrifft die Erhebung von Reaktionen nach Anrufung des Familiengerichts:

- familiengerichtliche Auflagen zur Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB VIII
- andere Gebote oder Verbote
- Ersetzung von Erklärungen der Personensorgeberechtigten
- teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge.

IV. Zusammenfassung

Wie dieser Schnelldurchlauf durch das BKiSchG zeigt, wurde an einigen Stellen nur in Gesetzesform gegossen, was die Praxis in der Jugendhilfe vor Ort entwickelt hat und (teilweise) bereits erfolgreich umsetzt. Und doch bringt das Gesetz viel Neues, das die Jugendhilfe jetzt vor die Herausforderung zielgerichteter Umsetzung stellt. Es bleibt abzuwarten, wie gut das gelingt und welche neuen Frage- und Problemstellungen sich aus der Umsetzung heraus ergeben. Festzuhalten bleibt aber bereits jetzt, dass das BKiSchG – auch wenn allen Akteuren im Kinderschutz bewusst ist, dass ein 100%iger Kinderschutz nicht erreichbar ist – seinem namentlichen Anspruch „Gesetz zur *Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen*“ ein Stück weit näher kommt.